

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 28. April 2020**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2011 (Brem. GBl. S 263 – 61-d- 1)

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung noch in der nächsten Sitzung.

Die Änderung des bremischen Kirchensteuergesetzes ist aufgrund der Einführung eines obligatorisch festzusetzenden Verspätungszuschlags nach § 152 der Abgabenordnung durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) notwendig. Das Kirchensteuergesetz Bremens verweist auf die Anwendung der Abgabenordnung und somit auch auf die Anwendung der Regelungen zum Verspätungszuschlag bei der Kirchensteuer.

Durch das Änderungsgesetz soll in Übereinstimmung mit den Kirchensteuergesetzen der anderen Bundesländer die Festsetzung eines Verspätungszuschlags nach § 152 der Abgabenordnung im Rahmen der Kirchensteuer gesetzlich ausgeschlossen werden.

Des Weiteren wird das bremische Kirchensteuergesetz redaktionell an die Anforderungen der EU-Datenschutzgrundverordnung angepasst. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich durch die Änderung des Kirchensteuergesetzes nicht.

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Kirchensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (Brem.GBl. S. 263 – 61-d-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 200) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung (Verspätungszuschlag), die Vorschriften des Fünften Teils Zweiter Abschnitt der Abgabenordnung (Verzinsung, Säumniszuschläge) und die Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) sind nicht anzuwenden.“

2. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die zuständigen Landesfinanzbehörden haben den Kirchen auf Anforderung die zur Durchführung der Besteuerung erforderlichen personenbezogenen Daten der Kirchensteuerpflichtigen, insbesondere Name, Vorname, Anschrift und Steuerbemessungsgrundlage (§ 6 Absatz 1) sowie die für den kirchlichen Finanzausgleich erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den ...

Der Senat

Begründung zum Gesetz vom ... zur Änderung des Kirchensteuergesetzes Bremen

A. Allgemeiner Teil

Anlass für die Änderung des bremischen Kirchensteuergesetzes ist die Einführung eines obligatorisch festzusetzenden Verspätungszuschlags nach § 152 der Abgabenordnung durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679).

Die Kirchensteuergesetze der Bundesländer verzichten bereits jetzt weitestgehend auf Druckmittel, Sanktionen und Strafen. In Übereinstimmung hiermit soll daher die Anwendung des § 152 der Abgabenordnung im Rahmen der Kirchensteuer gesetzgeberisch ausgeschlossen werden.

Des Weiteren wird das Bremische Kirchensteuergesetz redaktionell an die Anforderungen der EU- Datenschutzgrundverordnung angepasst.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Nummer 1.

Die Kirchensteuergesetze aller Bundesländer verweisen auf die Anwendung der Abgabenordnung (AO). In Bremen erfolgt dies verweisungstechnisch über eine Anordnung der Anwendung der für die Einkommensteuer geltenden Vorschriften (§ 7 Absatz 1).

§ 152 AO regelt die Festsetzung von Verspätungszuschlägen bei verspäteter Abgabe der Steuererklärung.

Bisher lag die Festsetzung des Verspätungszuschlags im Ermessen der Finanzverwaltung.

Durch die Änderung des § 152 AO ist die Festsetzung des Verspätungszuschlags in bestimmten Fällen nun jedoch obligatorisch, sodass Ermessenserwägungen, die bisher zu einer Nichtfestsetzung des Verspätungszuschlags führten, nicht mehr anwendbar sind.

Auch zukünftig soll jedoch im Bereich der Kirchensteuer wie bisher keine Festsetzung von Verspätungszuschlägen erfolgen. Dies wurde unter den für die Kirchensteuer zuständigen obersten Finanzbehörden der Länder, dem Bundesministerium der Finanzen und den Kirchen einheitlich abgestimmt.

Hierfür spricht auch, dass im Bereich der Kirchensteuer als einer mitgliedschaftsbezogenen Steuer auf Druckmittel, Sanktionen und Strafen praktisch verzichtet wird. Das Bremische Kirchensteuergesetz schließt in § 7 Absatz 2 bereits die Anwendung der Vorschriften der Abgabenordnung über die Verzinsung, die Säumniszuschläge, Strafen und Bußgelder in Bezug auf die Kirchensteuer aus.

Da § 152 Absatz 2 der Abgabenordnung nun die obligatorische Festsetzung des Verspätungszuschlags vorschreibt, ist der gesetzgeberische Ausschluss der Anwendung der Vorschrift erforderlich.

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird im Zuge dieser Änderung außerdem die Formulierung des § 7 Absatz 2 überarbeitet.

Nummer 2.

Seit dem 25. Mai 2018 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72; L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2) unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Die EU-Datenschutzgrundverordnung betrifft auch die Kirchensteuer. Das Religionsbekenntnis ist ein besonders sensibles Merkmal im Sinne des Datenschutzes. Durch die Änderung des § 8 Absatz 2 des Kirchensteuergesetzes erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Verordnung.

Nach § 8 Absatz 1 Kirchensteuergesetz werden die Kirchensteuern durch die Kirchen verwaltet, soweit die Verwaltung nicht den Landesfinanzbehörden übertragen wurde.

Für die Verwaltung der Kirchensteuern benötigen die Kirchen Daten der Landesfinanzbehörden. § 8 Absatz 2 des Kirchensteuergesetzes in der derzeit geltenden Fassung regelt daher, dass die zuständigen Landesfinanzbehörden den Kirchen auf Anfordern die Steuerbemessungsgrundlagen mitzuteilen haben. Die redaktionelle Anpassung an die EU-Datenschutzgrundverordnung erfolgt durch den Ersatz der Wörter „die Steuerbemessungsgrundlagen“ durch die Wörter „die zur Durchführung der Besteuerung erforderlichen personenbezogenen Daten der Kirchensteuerpflichtigen, insbesondere Name, Vorname, Anschrift und Steuerbemessungsgrundlage (§ 6 Abs. 1)“. Ferner wird das Wort „Anfordern“ durch „Anforderung“ ersetzt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 bestimmt, dass die in dem vorliegenden Änderungsgesetz vorgesehenen Änderungen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.